

BGer 7B_1397/2025 vom 2. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1397_2025

FR: TF 7B_1397/2025 du 2 mars 2026

IT: TF 7B_1397/2025 del 2 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 (Eingang hierorts: 22. Dezember 2025) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 7. November 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 23. Dezember 2025 eine Frist bis zum 19. Januar 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 23. Januar 2026 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 3. Februar 2026 angesetzt, da ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss ging auch innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ist kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.